

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts – Drucksache 16/916 –**

#### **Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass der Gesetzentwurf nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Eine Zustimmungsbedürftigkeit ist nicht aus Artikel 120a GG abzuleiten. Artikel 120a GG ist eine Ermächtigungsvorschrift, die eine sonst unzulässige Abweichung von den drei Grundmodellen der Ausführung von Bundesgesetzen und insbesondere die Vermischung der Modelle erlaubt. Die Ermächtigung ist durch die §§ 305, 307, 312 und 319 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) für alle zum Lastenausgleich gehörenden Gesetze in vollem Umfang ausgefüllt. Die genannten Bestimmungen des LAG werden von dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt. Bei der Änderung eines zustimmungspflichtigen Gesetzes hängt die Zustimmungspflichtigkeit des Änderungsgesetzes davon ab, ob das Änderungsgesetz den zustimmungspflichtigen Teil betrifft oder den zustimmungspflichtigen Normen eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite gibt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll weder geregelt werden, ob oder inwieweit die Befugnisse der Bundesregierung oder der zuständigen obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 GG dem Bundes-

ausgleichsamt übertragen werden, noch werden Änderungen in diesem Bereich vorgenommen.

Eine Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 85 Abs. 1 GG kommt in Betracht, wenn im Rahmen des Gesetzentwurfs die Einrichtung der Behörden geregelt werden soll. Die Einrichtung der Behörden umfasst die Errichtung (Gründung, Bildung) und Einrichtung (Ausgestaltung, innere Organisation) der Behörden. Das impliziert auch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, wobei aber rein quantitative Vermehrungen bereits bestehender Aufgaben nicht ausreichen. Derartige Regelungen enthält der Entwurf nicht. Soweit in dem Gesetzentwurf Verfahrensregelungen getroffen werden, ist daraus eine Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 85 Abs. 1 GG nicht herzuleiten. Regelungen des Verwaltungsverfahrens im Bereich der Bundesauftragsverwaltung, um die es hier geht, lösen die Zustimmungsbedürftigkeit nicht aus.

Eine Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 84 Abs. 1 GG ergibt sich nur bei Gesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Dies trifft auf das LAG nicht zu.

